



## Anlagenvorschriften

Der **Schlosspark Nymphenburg** ist ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Er wurde mit Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 3.6.1964 unter Landschaftsschutz gestellt und ist im Netz Natura 2000 als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewiesen. Es wird deshalb gebeten, den Schlosspark als gartenhistorisches Kleinod und als Rückzugsort von Tieren und Pflanzen zu schonen und auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Parkbesucher Rücksicht zu nehmen. Der Park dient der Erholung des Einzelnen.

### Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen sowie Rasenflächen, Wiesen und Pflanzungen zu betreten;
2. Wege mit Fahrrädern, Motorrädern oder anderen Fahrzeugen (E-Scooter, Segways, Motorroller etc.) zu befahren oder diese auf den Wegen zu schieben;
3. Pflanzungen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen; insbesondere ist es untersagt, Blumen oder Äste abzuschneiden;
4. Zu nächtigen oder zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden;
5. Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, sofern andere dadurch gestört werden können;
6. Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben oder Sport zu treiben, sofern dadurch andere gefährdet oder belästigt oder Gegenstände bzw. die Natur beschädigt werden können;
7. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an der kurzen Leine zu führen);
8. In den Gewässern zu baden oder Hunde baden zu lassen sowie Gegenstände in die Gewässer zu werfen oder Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren;
9. Eisflächen zu betreten;
10. Handel, Dienstleistungen, Gewerbe (insb. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen) oder Werbung jeglicher Art ohne besondere Erlaubnis der Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln;
11. Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen, zu starten, zu landen, oder ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen;
12. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Achtung! Die Wasserspiele bzw. Fontänen enthalten kein Trinkwasser!

Die Plätze und Wege werden im Winter nicht geräumt und gestreut; für Unfälle wird nicht gehaftet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), den Landschaftsschutzvorschriften oder anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden. Bitte folgen Sie den Anweisungen des Anlagen-Personals. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

München, 18.05.2024

**Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!**

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg  
Schloss Nymphenburg, Eingang 19  
80638 München**